



# Geringfügig Beschäftigt

Alle wichtigen arbeits-, sozial und  
steuerrechtlichen Bestimmungen

**AK** VOR  
ARL  
BERG

\* Magdalena

AK Mitglied seit: 2012

## Impressum

Herausgeber:

AK Vorarlberg

Widnau 4

6800 Feldkirch

Österreich

T +43 (0)50 258-0

kontakt@ak-vorarlberg.at

ak-vorarlberg.at

Druck:

Thurnher Druckerei GmbH,

6830 Rankweil

Stand:

Jänner 2026

## Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat. Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Bei individuellen Fragen stehen

wir Ihnen gerne zur Verfügung

T +43 (0)50 258-0

Weitere Informationen  
finden Sie auch im Internet  
[ak-vorarlberg.at](http://ak-vorarlberg.at)



Sie finden unsere  
Broschüren auch online  
[ak-vorarlberg.at](http://ak-vorarlberg.at)

---

# Gleiche Rechte im Job, Unterschiede bei der Sozialversicherung

---

## **Geringfügige Beschäftigung: Was ist das?**

Woran erkenne ich, dass ich geringfügig beschäftigt bin?

---

## **Bestimmungen fürs Arbeiten im Betrieb**

Gleiche Rechte wie die Vollzeit arbeitenden Kolleg:innen.

---

## **Bestimmungen in der Sozialversicherung**

Nur unfallversichert, aber Möglichkeit zur Selbstversicherung.

---

## **Steuerrechtliche Bestimmungen**

Interessant, wenn die geringfügige Beschäftigung nicht Ihr einziges Arbeitsverhältnis ist.

IN DIESER BROSCHEURE ERFAHREN SIE,  
WAS IHNEN BEI GERINGFÜGIGER  
BESCHÄFTIGUNG ZUSTEHT.

---

# Geringfügige Beschäftigung: Was ist das?

---

## **Wann eine geringfügige Beschäftigung vorliegt**

Bei einer geringfügigen Beschäftigung liegt das Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze. Diese wird grundsätzlich jährlich neu festgesetzt. 2026 wurde jedoch keine Anpassung vorgenommen.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WORAN SIE EINE  
GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG ERKENNEN.

# Wann eine geringfügige Beschäftigung vorliegt

## Entgeltgrenze: 551,10 Euro im Monat (Jahr 2026)

Als geringfügig gilt grundsätzlich eine regelmäßige Beschäftigung, wenn das gebührende Entgelt einen bestimmten Betrag im Kalendermonat nicht übersteigt. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden ist nicht maßgebend.

Im Jahr 2026 beträgt diese Entgeltgrenze 551,10 Euro pro Monat.



Bei dieser Entgeltgrenze werden Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht eingerechnet.

## Wann liegt keine Geringfügigkeit vor?

Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nur aufgrund folgender Punkte nicht übersteigt:

- Die sonst übliche Zahl an Arbeitsstunden wurde wegen zu wenig Arbeit im Betrieb nicht erreicht.
- Eine für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit ver einbarte Beschäftigung hat im betreffenden Monat begonnen bzw. geendet oder wurde unterbrochen.

Ebenso gelten die Bestimmungen über die geringfügige Beschäftigung bei folgenden Punkten nicht:

- Bei Kurzarbeit
- Für Lehrlinge
- Für Hausbesorger:innen nach dem Hausbesorgergesetz – außer während der Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz oder einer Karenz nach dem Mutterschutz- bzw. Väterkarenzgesetz oder bei Anspruch auf Wochengeld.



Wenn nicht nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, sondern

- eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird oder
- mehrere geringfügige Beschäftigungen vorliegen und insgesamt ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird,

entsteht eine Pflichtversicherung nicht nur in der Unfallversicherung sondern auch in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

## **Geringfügige Beschäftigung ist Teilzeitarbeit**

Arbeitsrechtlich gilt die geringfügige Beschäftigung als Teilzeitarbeit. Teilzeit liegt immer dann vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden oder eine kürzere kollektivvertragliche Normalarbeitszeit unterschreitet.

Das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie allfällige Änderungen sind zwischen dem/der Arbeitnehmer:in und dem Arbeitgeber schriftlich zu vereinbaren.

## **Gleichbehandlung**

Als geringfügig Beschäftigte:r dürfen Sie aufgrund Ihrer geringeren Arbeitszeit nicht benachteiligt werden.

Die Gleichbehandlung gilt sowohl bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses als auch bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung, beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## **Zuständigkeiten des Betriebsrates**

Da geringfügig Beschäftigte aufgrund ihrer viel geringeren Stundenanzahl schwerer in das Betriebsgeschehen integriert werden können, ist der Betriebsrat für diese Gruppe von besonderer Bedeutung.

Als geringfügig Beschäftigte:r zählen Sie gleichberechtigt zum Personenkreis, der vom Betriebsrat zu vertreten ist. Sie haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht bei der Betriebsratswahl.

---

# Welche Bestimmungen gelten für das Arbeiten im Betrieb?

---

## **Ansprüche und Rechte**

Bei vielen Bestimmungen gelten für Sie die gleichen Rechte wie für Ihre Vollzeit arbeitenden Kolleg:innen.

2

HIER ERFAHREN SIE, WAS UNTER ANDEREM BEI URLAUB,  
KRANKHEITSFALL UND MEHRARBEIT GILT.

# Ansprüche und Rechte

## Gleiche Ansprüche

Als geringfügig Beschäftigte:r haben Sie alle Ansprüche, die im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt sind – sofern diese nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. So stehen Ihnen unter anderem Pflegefreistellung, Urlaub, Abfertigung, Lohnfortzahlung bei Krankheit und Sonderzahlungen zu – z. B. das in den meisten Kollektivverträgen fixierte Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

## Dienstzettel

Geringfügig Beschäftigte haben wie alle anderen Arbeitnehmer:innen auch das Anrecht auf die Ausstellung eines Dienstzettels. Darin müssen alle Vertragsbestandteile des Arbeitsverhältnisses festgelegt werden, zum Beispiel Arbeitsausmaß, Verteilung der Arbeitszeit während der Woche, Bezahlung und rechtliche Grundlagen (wie z. B. Angestelltengesetz, Kollektivvertrag).

## Mehrarbeit

Inwieweit sind geringfügig Beschäftigte bzw. Teilzeitbeschäftigte zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß hinaus verpflichtet? Nur soweit, wie das gesetzliche, kollektivvertragliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen bzw. Bestimmungen im Dienstzettel vorsehen.

Mehrarbeit ist in folgenden Fällen zulässig:

- Bei Vor- und Abschlussarbeiten
- Bei erhöhtem Arbeitsbedarf



Berücksichtigungswürdige Interessen von Ihnen als Beschäftigte:r dürfen jedoch der Mehrarbeit nicht entgegenstehen – z. B. Kindergartenöffnungszeiten.

## Mehr Geld für Mehrarbeit:

- Teilzeitbeschäftigte gebührt für Mehrarbeit ein Zuschlag laut den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes oder anzuwendenden Kollektivvertrages, wenn diese nicht im Kalendervierteljahr oder in einem anderen dreimonatigen Zeitraum ausgeglichen wird. Bei Gleitzeit gilt die vereinbarte Gleitzeitperiode als Ausgleichszeitraum.
- Regelmäßig geleistete Mehrarbeit muss auch bei den Sonderzahlungen angerechnet werden.

## Kein Einarbeiten von Feiertagen

Entfällt ein Arbeitstag, weil er auf einen Feiertag fällt, muss Ihr Arbeitgeber trotzdem das Entgelt bezahlen (Feiertagsentgelt). Eine „Einarbeitungspflicht“ besteht nicht.

## Urlaub

So wie alle anderen Arbeitnehmer:innen haben geringfügig Beschäftigte auch Anspruch auf fünf Wochen Urlaub pro Arbeitsjahr – bzw. nach 25 Jahren auf sechs Wochen.



Arbeiten Sie nur an einem Tag in der Woche, so haben Sie bei einem Tag Urlaubskonsumation eine ganze Urlaubswoche verbraucht.

## Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Geringfügig Beschäftigte haben den gleichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber wie alle anderen Arbeitnehmer:innen.

### Was gilt nach Ausschöpfung der Entgeltfortzahlung?

Hier haben Sie als geringfügig Beschäftigte:r, wenn Sie sich nicht selbst sozialversichert haben, keinen Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse – siehe auch Kapitel 3 „Was ist bei der Sozialversicherung wichtig?“

Haben Sie sich selbst versichert, dann erhalten Sie 7,08 Euro Krankengeld pro Tag (Wert für 2026)

## Schwangerschaft

Im Falle einer Schwangerschaft gilt das Mutterschutzgesetz für Sie als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin in vollem Umfang. Damit gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz und das absolute Beschäftigungsverbot acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Weiters gelten alle Regelungen für die Inanspruchnahme der Karenz bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes und das Recht auf Wiedereinstieg nach der Karenz.

Sie haben sich als geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Sozialversicherung selbst versichert? Dann haben Sie einen Anspruch auf Wochengeld während der Zeit des absoluten Beschäftigungsverbots in der Höhe von 12,19 Euro pro Tag (Wert für 2026).

Kein Wochengeld erhalten Sie, wenn Sie sich nicht selbst versichert haben. Siehe auch Kapitel 3 „Was ist bei der Sozialversicherung wichtig?“



Mitunter haben Sie aber nach dem Angestelltengesetz für einen gewissen Zeitraum Wochengeld-Anspruch gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Arbeiterkammer.

## Geringfügige Beschäftigung während der Elternkarenz

Das Mutterschutzgesetz bzw. das Väterkarenzgesetz bietet die Möglichkeit, während der Elternkarenz bis zur Geringfügigkeitsgrenze zu verdienen. Diese Beschäftigung können Sie über die gesamte Karenzdauer ausüben, ohne dass dadurch der Kündigungsschutz Ihres karenzierten Arbeitsverhältnisses gefährdet wird.



Vor Beendigung der Karenz und vor Wiederaufnahme des karenzierten Arbeitsverhältnisses sollten Sie das geringfügige Beschäftigungsverhältnis jedenfalls beenden, sofern Sie die geringfügige Beschäftigung nicht ohnehin ausdrücklich nur für die Dauer der Karenz vereinbart haben!

## Kündigung

Bei den Kündigungsbestimmungen besteht für geringfügig Beschäftigte grundsätzlich kein Unterschied zu anderen Arbeitsverhältnissen. Details dazu finden Sie auf der Website Ihrer Arbeiterkammer.

## Abfertigung

Für geringfügig Beschäftigte gelten dieselben Abfertigungsregelungen wie für alle anderen Arbeitnehmer:innen.

### Abfertigung alt

Die „Abfertigung alt“ gilt für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben. Die Höhe richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Ausbezahlt wird sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber.

Kein Anspruch besteht bei Selbstkündigung, berechtigter Entlassung oder unberechtigtem Austritt.



Die Höhe der Abfertigung alt richtet sich grundsätzlich nach dem Entgelt des letzten Beschäftigungsmonats. Wer z.B. jahrelang Vollzeit gearbeitet hat, der kann bei einer Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes im Falle einer Abfertigungszahlung viel Geld verlieren.

### Abfertigung neu

Die „Abfertigung neu“ – sie gilt für alle Arbeitsverhältnisse ab 1. Jänner 2003 – lagert die Abfertigung in sogenannte Mitarbeitervorsorgekassen aus. Ab dem zweiten Monat des Arbeitsverhältnisses muss Ihr Arbeitgeber monatlich 1,53 Prozent des Bruttoentgeltes – auch vom Urlaubs- und Weihnachtsgeld – dort einbezahlen. Sie erhalten Ihre Abfertigung dann über die Kassa bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Voraussetzungen.



---

# Was ist bei der Sozialversicherung wichtig?

---

3

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE MÖGLICHKEITEN ES GIBT  
UND WORAUF SIE ACHTEN MÜSSEN.

## Nur unfallversichert

Als geringfügig Beschäftigte:r sind Sie grundsätzlich nur unfallversichert und daher von der Vollversicherung ausgenommen. Unter Vollversicherung versteht man die Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Sobald Sie die Geringfügigkeitsgrenze im Kalendermonat überschreiten, tritt die Vollversicherung ein.

In der Unfallversicherung sind geringfügig Beschäftigte aber sehr wohlpflichtversichert. Die Beiträge dafür muss Ihr Arbeitgeber zahlen.

### Neu seit Jänner 2026:

Wer doppelt oder mehrfach geringfügig beschäftigt ist und dabei in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert ist, ist seit Jänner 2026 in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Das gilt auch für freie Dienstverhältnisse.

Beispiel: Eine Frau hat zwei geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Bruttogehalt von jeweils 400 Euro. Da das Gesamteinkommen im Monat somit die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, besteht auch eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

### Selbstversicherung: Wie funktioniert sie, was sind die Vorteile?

Geringfügig Beschäftigte, die im Inland wohnen, haben die Möglichkeit, sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst zu versichern. Diese Möglichkeit besteht auch für geringfügig beschäftigte Freie Dienstnehmer:innen.



In der Arbeitslosenversicherung besteht keine Möglichkeit zur Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte.

## Vorteile

### ■ Sach- und Geldleistungen

Versichern Sie sich als geringfügig Beschäftigte:r selbst, erhalten Sie zusätzlich zu den Sachleistungen – wie Krankenbehandlung, Spitalspflege, Zahnbehandlung, Zahnersatz – auch Geldleistungen – Kranken- und Wochengeld mit Fixbeträgen.

### ■ Versicherungszeiten für die Pension

In der Pensionsversicherung erwerben selbstversicherte geringfügig Beschäftigte Versicherungszeiten. Für Studentinnen und Studen-ten ist die Selbstversicherung eine günstige Gelegenheit, billig Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung zu erwerben, die ansonsten später teuer nachgekauft werden müssten. Auch für geringfügig beschäftigte Ehepartner:innen, Lebensgefährt:innen und eingetragene Partner:innen ist die Selbstversicherung und somit der Erwerb eigener Beitragszeiten in der Pensionsversicherung vorteil-hafter als die Mitversicherung.

### Wieviel kostet die Selbstversicherung?

Zu entrichten ist ein fixer Pauschalbeitrag für die Kranken- und Pensionsversicherung. Im Jahr 2026 beträgt dieser 83,49 Euro monatlich, also 12-Mal pro Jahr.

### Wie kommen Sie zu der Selbstversicherung?

Die Selbstversicherung müssen Sie bei Ihrem Krankenversicherungs-träger beantragen – z. B. bei der Österreichischen Gesundheitskasse. Sie beginnt grundsätzlich mit dem der Antragsstellung folgenden Tag. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme beginnt sie mit dem Tag des Be-ginns der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird.

Die Selbstversicherung endet, wenn Sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen, wenn Ihr Arbeitsverhältnis beendet wird oder, wenn Sie die fälligen Beiträge nicht bezahlen.

Wenn Sie den fälligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Monats einzahlen, für den er zu entrichten ist, endet die Selbstversicherung mit Ablauf jenes Monats, für den Sie zuletzt einen Beitrag entrichtet haben.

## Wer kann keine Selbstversicherung beantragen?

Folgende geringfügig Beschäftigte können sich nicht selbst versichern:

- Bezieher:innen einer Eigenpension
- Personen, die bei anderen Sozialversicherungsträgern pflichtversichert sind – z. B. Beamte, Gewerbetreibende und Bauern
- Bezieher:innen von Kinderbetreuungsgeld
- Grenzgänger:innen
- Bezieher:innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

## Wechsel zwischen vollversicherter und geringfügiger Beschäftigung: Aufpassen!

Achten Sie in dieser Situation vor allem darauf, dass Sie nicht überraschend ohne Krankenversicherungsschutz dastehen. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrem Krankenversicherungsträger nach.

- Sie waren bisher vollversichert, aber während des Kalendermonats treten durch Verringerung Ihres Entgelts die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung ein?  
Dann bleibt die Vollversicherung bis zum Ende des betreffenden Monats aufrecht (Schutzmonat).
- Es ist bereits am Ersten eines Beitragszeitraums bekannt, dass ab Ersten nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegen wird?  
Dann endet die Vollversicherung mit dem Ende des vorangegangenen Beitragszeitraums.
- Während Ihrer geringfügigen Beschäftigung wird durch die Erhöhung Ihres Entgelts die Geringfügigkeitsgrenze überschritten?  
Dann tritt die Vollversicherung bereits mit Beginn des laufenden Kalendermonats ein.

## **Vollversicherte und geringfügige Beschäftigung gleichzeitig**

Sind Sie als Arbeitnehmer:in neben einem vollversicherten Arbeitsverhältnis gleichzeitig einfach oder mehrfach geringfügig beschäftigt, dann sind Sie neben der Unfallversicherung auch in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Seit 2024 bestand unter gewissen Umständen eine Arbeitslosenversicherung.

Neu seit Jänner 2026: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die parallel zu einer vollversicherten Beschäftigung bestehen, unterliegen nicht mehr der Arbeitslosenversicherungspflicht

## **Dürfen Arbeitslose geringfügig dazuverdienen?**

Seit Jänner 2026 ist während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ein Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung nur mehr ausnahmsweise möglich.

Folgende Personen dürfen auch weiterhin geringfügig dazuverdienen:

- Personen, die bereits eine geringfügige Beschäftigung ununterbrochen 26 Wochen neben der vollversicherten Beschäftigung ausgeübt haben und diese fortführen, auch wenn die vollversicherte Beschäftigung endet.
- Personen, die schon mindestens 365 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben und dann eine geringfügige Beschäftigung für maximal 26 Wochen aufnehmen.
- Personen, welche älter als 50 Jahre alt sind oder einen Behindertenstatus haben und bereits 365 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, können eine geringfügige Beschäftigung unbegrenzt aufnehmen.
- Personen nach einer mindestens 52 Wochen dauernden Erkrankung mit Bezug eines Kranken-, Reha- oder Umschulungsgeldes dürfen eine geringfügige Beschäftigung für maximal 26 Wochen aufnehmen.

- Personen, welche an einer AMS-Maßnahme zur Nach- oder Umschulung teilnehmen. Diese muss jedoch länger als vier Monate dauern und mindestens 25 Wochenstunden aufweist. Bezieher:innen eines Fachkräftestipendiums können ebenfalls dazuverdienen.

Personen, welche nicht in eine der oben angeführten Gruppen fallen, müssen ihre geringfügige Beschäftigung bis spätestens 31. Jänner 2026 beendet haben, damit sie weiterhin Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen können.



Achtung:

Wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, müssen sie das unbedingt dem AMS melden. Geben Sie eine Beschäftigung nicht bekannt, so droht Ihnen eine Sperre des Leistungsbezuges aufgrund einer Meldepflichtverletzung.

---

# Worauf müssen Sie bei der Steuer achten?

---

## **Steuerrechtliche Bestimmungen**

Interessant, wenn die geringfügige Beschäftigung nicht Ihr einziges Arbeitsverhältnis ist.

4

LESEN SIE HIER, WANN UND WORAUF SIE  
STEUERLICH ACHTEN SOLLTEN.

# Steuerrechtliche Bestimmungen

Als geringfügig Beschäftigte:r zahlen Sie keine Lohnsteuer. Ist Ihre geringfügige Beschäftigung allerdings ein Zuverdienst zu Ihrem Hauptjob oder haben Sie mehrere geringfügige Arbeitsverhältnisse, sind ein paar Bestimmungen zu beachten.

## Pflichtveranlagung, Steuernachforderung

Betreiben Sie Ihr geringfügiges Beschäftigungsverhältnis als Zuverdienst zu Ihrem Hauptjob? Und übersteigt dabei Ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus den Arbeitsverhältnissen 14.769,- Euro im Jahr?

Dann müssen Sie im Folgejahr verpflichtend eine Arbeitnehmerveranlagung (ANV) beim Finanzamt durchführen. Dadurch wird auch für den Zuverdienst aus der geringfügigen Beschäftigung Lohnsteuer fällig und Sie erhalten eine Steuernachforderung. Der Steuersatz ist abhängig von der Höhe des Gesamteinkommens.

**TIPP**

Machen Sie bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung die an den Krankenversicherungsträger nachgezahlten Sozialversicherungsbeiträge geltend. Tragen Sie diese unter der Kennzahl 274 ein. Das reduziert die Steuernachforderung.

## Negativsteuer

Haben Sie so wenig verdient, dass sie zwar Sozialversicherungsbeiträge, jedoch keine Lohnsteuer bezahlt haben?

Dann erhalten Sie vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung 55 Prozent (Wert 2026) der bezahlten SV-Beiträge zurückerstattet – maximal jedoch 1.300,- Euro, bei Anspruch auf Pendlerpauschale maximal 1.554,- Euro. Das nennt man Negativsteuer. Diese wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung erstattet.



Nicht vergessen: die an den Krankenversicherungsträger nachgezahlten Sozialversicherungsbeiträge unter der Kennzahl 274 eintragen, die Pendlerpauschale – bei Vorliegen der Voraussetzungen – unter den Kennzahlen 718 und 916.

## **Alleinverdienerabsetzbetrag**

Keine Angst: Wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, verliert Ihr:e Partner:in den Alleinverdienerabsetzbetrag nicht. Denn mit  $12 \times 551,10$  Euro – monatlicher Maximalverdienst bei geringfügiger Beschäftigung, Wert 2026 – bleiben Sie unter der erlaubten Zuverdienstgrenze von jährlich 7.411,- Euro (Wert 2026);

## Ihre Ansprechpartner

### Arbeiterkammer Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 4  
T +43 (0)50 258-0  
ak-vorarlberg.at

### AK Vorarlberg – Arbeitsrecht

Telefonische Beratung:  
T +43 (0)50 258-2000  
arbeitsrecht@ak-vorarlberg.at

### AK Vorarlberg – Steuerrecht

Telefonische Beratung:  
T +43 (0)50 258-3105  
steuerrecht@ak-vorarlberg.at

### AK Vorarlberg – Sozialrecht

Telefonische Beratung:  
T +43 (0)50 258-2200  
sozialrecht@ak-vorarlberg.at

### AK Vorarlberg – Familie und Beruf

Telefonische Beratung:  
T +43 (0)50 258-2600  
familie.beruf@ak-vorarlberg.at

## Geschäftsstellen für Arbeitsrechts- und Sozialrechtsberatung

### Geschäftsstelle Bregenz

Reutegasse 11, 6900 Bregenz

Telefonische Beratung:

T +43 (0)50 258-5000  
bregenz@ak-vorarlberg.at

### Telefonische Beratungen

Montag bis Donnerstag  
8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Freitag 8 – 12 Uhr

### Persönliche Beratungen nach vorheriger Terminvereinbarung

### Geschäftsstelle Dornbirn

Bahnhofstraße 23, 6850 Dornbirn

Telefonische Beratung:

T +43 (0)50 258-6000  
dornbirn@ak-vorarlberg.at

### Geschäftsstelle Bludenz

Bahnhofplatz 2, 6700 Bludenz

Telefonische Beratung:

T +43 (0)50 258-7000  
bludenz@ak-vorarlberg.at

**AK Vorarlberg**  
Widnau 4  
6800 Feldkirch, Österreich  
T +43 50 258 - 0  
[kontakt@ak-vorarlberg.at](mailto:kontakt@ak-vorarlberg.at)  
[ak-vorarlberg.at](http://ak-vorarlberg.at)